

(Übersetzung aus dem Französischen)

GROUPEMENT EUROPÉEN DES SOCIÉTÉS

D'AUTEURS ET COMPOSITEURS „GESAC“, EWIV

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung

1000 BRÜSSEL, rue Montoyer, 23

EWIV-Register BRÜSSEL Nummer 38

Koordinierte Satzung

KAPITEL I

Name – Sitz – Gegenstand – Dauer

ARTIKEL 1 GRÜNDUNG

Zwischen den erschienenen Parteien und allen anderen, diesem Vertrag später beitretenden juristischen Personen wird eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung gegründet, die der Gemeinschaftsverordnung (EWG Nummer 2137/85) vom fünfundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig, dem belgischen Gesetz vom zwölften Juli neunzehnhundertneunundachtzig über verschiedene Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung sowie allen künftigen Bestimmungen, die diese Rechtsvorschriften ändern oder ergänzen, und dem vorliegenden Vertrag unterliegt.

Ab dem Tag ihrer Eintragung beim Handelsregister des Staates, in dem diese Vereinigung ihren Sitz hat, besitzt sie die Rechtspersönlichkeit und die volle Rechtsfähigkeit.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der EWG-Verordnung Nummer 2137/85 vom fünfundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig ist das belgische Gesetz vom siebzehnten Juli neunzehnhundertneunundachtzig über die wirtschaftliche Interessenvereinigung anwendbar, und zwar einerseits auf den Gründungsvertrag der Vereinigung mit Ausnahme der Fragen, die den Personenstand und die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit juristischer Personen betreffen, und andererseits auf die innere Verfassung der Vereinigung sowie ihre Abwicklung und die Beendigung der Abwicklung.

ARTIKEL 2 NAME

Die Vereinigung führt den Namen „Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs“ E.W.I.V., abgekürzt „GESAC“.

Beide – der vollständige oder der abgekürzte – Namen können gemeinsam oder einzeln benutzt werden.

**ARTIKEL 3
SITZ** Die Vereinigung hat ihren Sitz in Belgien, rue Montoyer 23, 1000 Brüssel. Er kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung innerhalb Belgiens verlegt werden.

Er kann gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 2137/85 des Rates der Europäischen Gemeinschaften durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung außerhalb Belgiens verlegt werden.

Die Versammlung kann die Eröffnung oder Schließung von Niederlassungen und Geschäftsstellen beschließen.

**ARTIKEL 4
GEGENSTAND** Gegenstand der Vereinigung ist insbesondere gegenüber den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft die Unterstützung und Entwicklung der rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Tätigkeiten ihrer Mitglieder und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Urheberrechte.

**ARTIKEL 5
DAUER** Die Vereinigung wird für eine unbegrenzte Dauer ab dreißigsten Januar neunzehnhunderteinundneunzig gegründet.

KAPITEL II

Finanzierung der Vereinigung

ARTIKEL 6 Die Vereinigung hat kein Kapital.

FINANZIERUNGSFORM

Die Finanzierung der Vereinigung wird durch die jährlichen Beitragsleistungen ihrer Mitglieder sichergestellt.

Die Beiträge werden im Verhältnis zur Zahl der Stimmen, welche die Mitglieder nach Artikel 15 der Satzung besitzen, festgelegt.

Jede Änderung des Anteils jedes Mitglieds oder bestimmter Mitglieder bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Generalversammlung der Mitglieder.

Ein anfängliches Betriebskapital wird auf der Grundlage des vom Präsidenten erstellten und von der Generalversammlung genehmigten Budgets gebildet.

KAPITEL III

Mitglieder

**ARTIKEL 7
AUFNAHME** Die Vereinigung kann Gesellschaften zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten, die Mitglieder der CISAC (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs) und/oder des BIEM (Bureau International des sociétés gérant les droits d'enregistrement et de reproduction mécanique) sind und ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Europäischen Gemeinschaft haben, als neue Mitglieder aufnehmen.

Der Aufnahmebeschluss wird von den Mitgliedern in der Generalversammlung einstimmig gefasst.

Das neue Mitglied haftet nicht für vor seinem Beitritt entstandene Verbindlichkeiten der Vereinigung.

**ARTIKEL 8
FREIWILLIGER
AUSTRITT** Ein Mitglied kann am Ende jedes Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von achtzehn Monaten aus der Vereinigung austreten.

Die Austrittserklärung ist mittels Einschreiben gegen Rückschein an den Präsidenten zu richten.

**ARTIKEL 9
AUSSCHLUSS** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt oder schwere Störungen der Arbeit der Vereinigung verursacht.

Der Ausschluss wird von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen. Das Mitglied, dessen Ausschluss vorgeschlagen wird, wird angehört und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

**ARTIKEL 10
ZWANGSAUSTRITT** Jedes Mitglied scheidet im Falle des Konkurses oder der Auflösung, oder wenn es die Bedingungen des Artikels 7 nicht mehr erfüllt, aus der Vereinigung aus.

**ARTIKEL 11
RESTLICHE
MITGLIEDER** Die Vereinigung besteht nach Ausscheiden eines Mitglieds zwischen den verbleibenden Mitgliedern fort, es sei denn, die Vereinigung hat nurmehr ein einziges Mitglied und eine Berichtigung ist nicht möglich.

KAPITEL IV

Generalversammlungen

**ARTIKEL 12
EINBERUFUNG UND
ABHALTUNG VON
VERSAMMLUNGEN** Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinigung; den Vorsitz führt der Präsident der Vereinigung oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident des Board.

Die Generalversammlung fasst jeden Beschluss zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes der Vereinigung.

Sie tritt so oft wie erforderlich auf Verlangen des Präsidenten oder eines Viertels der Mitglieder der Vereinigung und mindestens alljährlich im Laufe des ersten Quartals zur Genehmigung des Jahresabschlusses und zu den satzungsgemäßen Wahlen zusammen.

Die Einberufung erfolgt mittels Schreiben des Präsidenten vierzehn Tage vor dem Datum der Versammlung bzw. im Fall der ordentlichen Jahresversammlung einen Monat vor deren Termin.

Die Tagesordnung ist in dem Einberufungsschreiben anzugeben.

Die Mitglieder werden durch eine Führungskraft ihrer Wahl vertreten, die sich durch Fachleute unterstützen lassen kann. Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

Die Generalversammlung kann beschließen, zur Untersuchung bestimmter Fragen Arbeitsgruppen zu bilden.

Der Präsident hat auf entsprechendes Verlangen eines Mitglieds eine Anhörung der Mitglieder durchzuführen.

**ARTIKEL 12 (BIS)
AUSSCHÜSSE** Die Vereinigung hat zwei ständige Ausschüsse: die Madrid-Gruppe und das Kommunikationskomitee.

(1) Die Madrid-Gruppe ist ein Ausschuss von Experten, die von den Mitgliedern benannt werden, um die Vereinigung zu Entwicklungen in Politik, Recht und Regu-

lierung mit Bezug auf die in Artikel Vier oben festgelegten Zielsetzungen der Vereinigung zu beraten.

Die Madrid-Gruppe kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen, wobei die Sitzungstermine zu Beginn jedes Jahres festgesetzt werden.

Der/Die Vorsitzende der Madrid-Gruppe wird von dem Ausschuss selbst ernannt; er/sie organisiert und leitet die Arbeit des Ausschusses.

Der/Die Vorsitzende der Madrid-Gruppe nimmt, wann immer erforderlich, an den Sitzungen des Board teil.

(2) Das Kommunikationskomitee ist ein Ausschuss von Experten für Kommunikation mit und Interessenvertretung bei EU-Institutionen und nationalen Behörden, die von den Mitgliedern zur Beratung des Board und des Geschäftsführers bei Kommunikationsinitiativen sowie zur Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Ziele der Vereinigung benannt werden.

Das Kommunikationskomitee kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen, wobei die Sitzungstermine zu Beginn jedes Jahres festgesetzt werden.

Der/Die Vorsitzende des Kommunikationskomitees wird von dem Ausschuss selbst ernannt; er/sie organisiert und leitet die Arbeit des Ausschusses.

Der/Die Vorsitzende des Kommunikationskomitees nimmt, wann immer erforderlich, an den Sitzungen des Board teil.

**ARTIKEL 13
BESCHLUSSFÄHIGKEIT
NACH ANWESENHEIT
UND MEHRHEIT**

Vorbehaltlich der Artikel 3, 6, 7, 9 und 25 werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist.

In den in Art. 17 (2) der Verordnung Nr. 2137/85 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Fällen werden die Beschlüsse einstimmig gefasst.

**ARTIKEL 14
NIEDERSCHRIFTEN**

Die von dem Geschäftsführer erstellten Protokolle der Generalversammlungen werden von den Mitgliedern, die dies wünschen, unterzeichnet.

Die bei Gericht oder andernorts vorzulegenden Abschriften oder Auszüge werden vom Präsidenten unterzeichnet.

**ARTIKEL 15
STIMMENZAHL**

(1) Jede Mitgliedsgesellschaft verfügt über mindestens fünf (5) Stimmen.

(2) Außerdem verfügt jede Mitgliedsgesellschaft über zusätzliche Stimmen, die nach ihrem Inkassoaufkommen berechnet werden:

- Von Null bis vierundzwanzig Komma neunundneunzig (0 bis 24,99) Millionen EURO wird pro angefangenen Teilbetrag von einer (1) Million EURO eine Stimme zuerkannt;
- Von fünfundzwanzig (25) Millionen EURO bis vierundsiebzig Komma neunundneunzig (74,99) Millionen EURO wird pro angefangenen Teilbetrag von zwei (2) Millionen EURO eine Stimme zuerkannt;
- Von fünfsiebzig (75) Millionen EURO bis hundertvierundsiebzig Komma neunundneunzig (174,99) Millionen EURO wird pro angefangenen Teilbetrag von vier (4) Millionen EURO eine Stimme zuerkannt;

- Von hundertfünfundsiebzig (175) Millionen EURO bis dreihundertvierundsiebzig Komma neunundneunzig (374,99) Millionen EURO wird pro angefangenen Teilbetrag von acht (8) Millionen EURO eine Stimme zuerkannt;
- Ab dreihundertfünfundsiebzig (375) Millionen EURO wird pro angefangenen Teilbetrag von sechzehn (16) Millionen EURO eine Stimme zuerkannt.

Kein Mitglied darf über Stimmenmehrheit verfügen.

(3) Wenn eine Mitgliedsgesellschaft, die ausschließlich mechanische Rechte verwertet, in dem gleichen Verwertungsgebiet tätig ist wie eine andere Mitgliedsgesellschaft, die öffentliche Aufführungsrechte verwertet, werden ihr sechzig Prozent (60 %) der Stimmen zuerkannt, die sich aus den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) ergeben.

(4) Diese Gesellschaft kann jedoch an die Generalversammlung einen begründeten Antrag stellen, dass ihr die Gesamtheit der Stimmen, die sich aus den Absätzen (1) und (2) ergeben, erteilt werden, und zwar ab dem Jahr, welches auf den Beschluss der Generalversammlung folgt.

KAPITEL V

Geschäftsführung

ARTIKEL 16 LEITUNG

Die Vereinigung wird von einem Präsidenten geführt, der von der Generalversammlung der Mitglieder für einen verlängerbaren Zeitraum von zwei Jahren für maximal sechs Jahre ernannt wird. Seine Befugnisse werden von der Generalversammlung festgelegt.

Er wird von einem Board beraten und von einem Geschäftsführer unterstützt, welcher von der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten ernannt wird. Der Geschäftsführer darf weder den Gesellschaftsorganen noch der Belegschaft der Mitgliedsgesellschaften angehören.

Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Board und der Generalversammlung unter der Aufsicht des Präsidenten durch.

ARTIKEL 16 (BIS) BOARD

Das Board ist zuständig für die Beratung über Grundsatzfragen, die Überprüfung der Strategie der Vereinigung und für die Abgabe von Empfehlungen für Beschlussfassungen der Generalversammlung.

Das Board besteht aus neun Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidenten. Nur die Geschäftsführer von GESAC-Mitgliedsgesellschaften (oder Personen in gleichwertiger Funktion) können in das Gremium gewählt werden.

Den Board-Vorsitz führen der GESAC-Präsident und drei Vizepräsidenten.

Wahlen für das Board, einschließlich der drei Vizepräsidenten, finden auf den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen statt.

Die Mitglieder des Board werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, die verlängert werden kann.

Die Zusammensetzung des Board muss die in der GESAC vertretenen Hauptinteressenströmungen widerspiegeln.

Das Board tritt vierteljährlich zusammen.

Die Niederschriften der Board-Sitzungen werden an die Mitglieder in Umlauf gegeben.

**ARTIKEL 17
VAKANZ**

(1) Im Falle des Todes oder Rücktritts des Präsidenten oder auch, wenn er sein Amt bei der Mitgliedsgesellschaft, die er vertritt, niederlegt, ernennt das Board eines seiner Mitglieder für seine restliche Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, die einen neuen Präsidenten wählt. Tritt die Vakanz während des ersten Jahres im Amt ein, so gilt Folgendes:

- Der neue Präsident wird für eine Dauer von einem Jahr gewählt (bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in welcher das Board vollzählig ersetzt wird);
- Ist der neue Präsident ein Mitglied oder Vizepräsident des amtierenden Board, so wählt die ordentliche Generalversammlung gleichermaßen ein neues Mitglied oder einen neuen Vizepräsidenten des Board, je nachdem, für einen Zeitraum von einem Jahr.

(2) Im Falle des Todes oder Rücktritts eines Mitglieds des Board oder auch, wenn es sein Amt bei der Mitgliedsgesellschaft, die es vertritt, während des ersten Jahres seiner Amtszeit niederlegt, wählt die ordentliche Generalversammlung ein neues Mitglied für einen Zeitraum von einem Jahr.

**ARTIKEL 18
TÄGLICHE GESCHÄFTS-
FÜHRUNG
– BEFUGNISSE**

Der Präsident ist für die Führung der täglichen Geschäfte der Vereinigung verantwortlich.

Er berät sich mit dem Board in allen wichtigen und grundsätzlichen Fragen.

Das Board genehmigt die Leistungen sowie Vergütung, Gehälter und Zulagen des Managements, die – ob fest oder variabel – den Gemeinkosten angelastet werden.

**ARTIKEL 19
VERGÜTUNGEN**

Bei jeder Ernennung beschließt die Generalversammlung, ob und in welchem Umfang das Präsidentenamt mit einer festen oder variablen Vergütung zu Lasten der Gemeinkosten entschädigt wird.

**ARTIKEL 20
HAFTUNG**

Der Präsident übernimmt keine persönliche Haftung in Bezug auf die Verpflichtungen der Vereinigung.

Er ist nur für seine Amtsausübung verantwortlich.

**ARTIKEL 21
VERTRETUNG**

Die Vereinigung wird bei allen Rechtsgeschäften, einschließlich solchen, an denen ein öffentlicher Bediensteter oder ein Ministerialbeamter mitwirkt, sowie bei Gericht durch den Präsidenten vertreten.

KAPITEL VI

Kontrolle

**ARTIKEL 22
KONTROLLE**

Die Kontrolle der Geschäftsführung wird von einem Wirtschaftsprüfer, der von der Generalversammlung ernannt wird, ausgeübt.

Sein Mandat dauert drei Jahre und ist verlängerbar.

Die Artikel 64 Abschnitt 1, Absätze 2 bis 5, 64 Abschnitt 2, Absatz 2, 64bis, 64ter Absätze 1, 3, 4 und 5, 64quater, 64quinquies, 64sexies, 64septies, 64octies und 65, Absätze 1, 2, 5 und 6 sowie Absatz 2 der einheitlichen belgischen Gesetze über

Handelsgesellschaften gelten in Bezug auf die Ernennung, das Mandat, die Haftung und die Abberufung des oder der Wirtschaftsprüfer(s).

KAPITEL VII

Geschäftsbücher

ARTIKEL 23
GESCHÄFTSJAHR Das Geschäftsjahr läuft vom ersten Januar bis zum einunddreißigsten Dezember. Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt der Präsident den Jahresabschluss und legt ihn im Laufe des ersten Quartals der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

ARTIKEL 24
ERGEBNISSE Wenn der Abschluss einen Gewinn ausweist, kann die Generalversammlung beschließen, ihn ganz oder teilweise einem Rücklagenposten zuzuführen, ihn vorzutragen oder unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihren Rechten zu verteilen. Im Falle eines Verlustes kann der Präsident die Mitglieder der Vereinigung auffordern, in demselben Verhältnis zur Deckung des erlittenen Verlustes beizutragen.

KAPITEL VIII

Auflösung, Abwicklung

ARTIKEL 25 Die Vereinigung kann durch Beschluss der Generalversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gefasst wird, aufgelöst werden.

ARTIKEL 26 Der Präsident übernimmt die Abwicklung der Vereinigung.

ARTIKEL 27 Das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten und Abwicklungskosten eventuell verbleibende Nettovermögen wird unter den Mitgliedern im Verhältnis zu der Zahl der Stimmen, über die sie nach Artikel 15 der Satzung verfügen, aufgeteilt.

KAPITEL IX

Schlussbestimmungen

ARTIKEL 28
BESTIMMUNG DES
ERFÜLLUNGSORTES Für die Durchführung des Vertrages bestimmen jedes Mitglied, der Präsident, Mitglied des Board, Geschäftsführer und Abwickler mit Wohnsitz im Ausland den Sitz der Vereinigung zum Erfüllungsort, an den alle für ihn bestimmten Mitteilungen, Mahnungen und Zustellungen rechtskräftig vorgenommen werden können.

ARTIKEL 29
GERICHTSSTAND Für alle Streitigkeiten zwischen der Vereinigung, ihren Mitgliedern, dem Präsidenten, Mitgliedern des Board und dem Geschäftsführer, den Abschlussprüfern und Abwicklern in Bezug auf die Geschäfte der Vereinigung und die Durchführung der vorliegenden Satzung werden ausschließlich die Gerichte des Landes, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, für zuständig erklärt, es sei denn, die Vereinigung entscheidet ausdrücklich anders.

ARTIKEL 30
ALLGEMEINES RECHT Die Mitglieder wollen sich vollkommen nach der EWG-Verordnung Nr. 2137/85 vom fünfundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundachtzig über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung und dem belgischen Gesetz vom zwölften Juli neunzehnhundertneunundachtzig über verschiedene Durchführungsmaßnahmen für diese Verordnung richten.

Infolgedessen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung und des Gesetzes, von denen nicht zulässigerweise abgewichen wird, als in diese Urkunde übernommen, und Bestimmungen, die den zwingenden Vorschriften der Verordnung und des Gesetzes zuwiderlaufen, gelten als nicht erfolgt.

ARTIKEL 31
GESCHÄFTSORDNUNG

Eine Geschäftsordnung, die vom Präsidenten aufzustellen und danach von der Generalversammlung unter den in Artikel 13 der Satzung vorgesehenen Bedingungen zu genehmigen oder abzuändern ist, kann im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften alle Bestimmungen zur Durchführung der vorliegenden Satzung und Abwicklung der Geschäfte der Vereinigung beinhalten.

Sie kann insbesondere den Mitgliedern alle im Interesse der Vereinigung erforderlichen Verpflichtungen auferlegen.